

Berliner Volksbank eG · Wittestraße 30 R · 13509 Berlin

Roman Czyborra
Postlagernd bei Pacolli
Niemetzstr. 14
12055 Berlin

Depotnummer **2677395829**
Kundennummer 267739500
Roman Gerd Czyborra
Abrechnungsnr. 64173428750
Datum 21.05.2018
Ihr Berater Kundenservice Neukölln

VR-Depot Aktiv

Ertragsgutschrift nach § 27 KStG

Nominale	Wertpapierbezeichnung	ISIN	(WKN)
Stück 1	DEUTSCHE TELEKOM AG NAMENS-AKTIEN O.N.	DE0005557508	(555750)
Zahlbarkeitsstag	22.05.2018	Ertrag pro Stück	0,65 EUR
Bestandsstichtag	17.05.2018		
Ex-Tag	18.05.2018		
Geschäftsjahr	01.01.2017 - 31.12.2017		

Dividendengutschrift nach § 27 KStG **0,65+ EUR**

Ausmachender Betrag **0,65+ EUR**

Lagerstelle CBF w/7268 w/DZ Bank (600502 / 7268)

Den Betrag buchen wir mit Wertstellung 22.05.2018 zu Gunsten des Kontos 2677395004 (IBAN DE54 1009 0000 2677 3950 04), BLZ 100 900 00 (BIC BEVODEBBXXX).

Keine Steuerbescheinigung.

Es handelt sich bei der Ausschüttung um Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der Kapitalgesellschaft (§27 Abs. 1-7 KStG). Dieser Ertrag unterliegt laut Gesetz zum Zeitpunkt des Zuflusses keinem Steuerabzug und ist einkommensteuerfrei. Er mindert jedoch im Nachhinein den Kaufkurs der bezogenen Aktie, so dass bei deren Verkauf möglicherweise ein entsprechend höherer Kursgewinn zu versteuern ist.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
Bitte ggf. Rückseite beachten.

Hinweis zur umseitigen Abrechnung: Maßgebend im Geschäftsverkehr mit unserer Kundschaft sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch zugesandt werden. Gemäß AGB ist die Abrechnung (Gutschrift oder Lastschrift) vom Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen; etwaige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben und bitte an unsere Kontrollabteilung zu richten. Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes.

Hinweis zur Steuerpflicht (Allgemein): Kapitaleinkünfte sind steuerpflichtig. Die endgültige Besteuerung der Kapitaleinkünfte richtet sich nach den Gegebenheiten Ihres Wohnsitzstaates und den sich hieraus ergebenden Doppelbesteuerungsabkommen.

Abgeltungsteuer seit dem 01.01.2009 im Privatvermögen: Für alle ab dem 01.01.2009 zufließenden Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG, einschließlich Veräußerungsgewinne, gilt ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag (z. Zt. 5,5%) und ggf. Kirchensteuer (z. Zt. je nach Konfession 8% oder 9%). Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (= Abgeltungswirkung). Sofern im Rahmen eines Geschäftsvorfalles Kirchensteuer abgeführt wird, reduziert sich der Kapitalertragsteuersatz um den Sonderausgabenabzug. Die Ermittlung der reduzierten Kapitalertragsteuer erfolgt in der Abrechnung nach der Berechnungsformel (gem. § 32d Abs. 1 Satz 3 - 5 EStG): Reduzierte Kapitalertragssteuer = (Ertrag - 4*Quellensteuer) / (4 + Kirchensteuersatz). Der gemäß der Formel ermittelte reduzierte Kapitalertragsteuersatz wird auf Ihrem Beleg gerundet auf die letzten zwei Nachkommastellen dargestellt.

Würde im Rahmen Ihrer Abrechnung (bei bestehender Kirchensteuerpflicht) kein Kirchensteuerabzug vorgenommen (z.B. bei vorliegendem Widerspruch zum Datenaustausch der Religionszugehörigkeitsdaten beim Bundeszentralamt für Steuern), so sind die steuerpflichtigen Erträge zur Erhebung der Kirchensteuer in der Veranlagung zu deklarieren.

Ausländischer thesaurierender Fonds: Für ausländische thesaurierende Investmentfonds kann von thesaurierten Erträgen mit Zufluss bis 31.12.2017 kein Steuerabzug im Inland vorgenommen werden. Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung sind daher die Ihnen mitgeteilten thesaurierten Erträge weiterhin als Einnahmen aus Kapitaleinkünften zu deklarieren (so genannte Pflichtveranlagung mit max. Einkommensteuersatz in Höhe von ebenfalls 25% auf diese Kapitalerträge).

Besteuerung von Investmenterträgen ab 01.01.2018: Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und eine Vorabpauschale (für in- und ausländische Fonds mit geringen bzw. ohne Ausschüttungen) unterliegen unter Berücksichtigung einer eventuellen Teilfreistellung der Kapitalertragsteuer.

Vorabpauschale: Sofern für eine steuerpflichtige Vorabpauschale keine Abstandnahmegründe vom Steuerabzug vorliegen (Verrechnungstopfsalden, Sparer-Pauschbetrag oder NV-Bescheinigung), erfolgt nach § 44 Abs. 1 Satz 7f. EStG ein Einzug des Steuerbetrages.

Teilfreistellung: Im Steuerabzugsverfahren wird der für Privatvermögen geltende Teilfreistellungssatz angewandt. Die für Betriebsvermögen oder Körperschaften geltenden Teilfreistellungssätze finden ausschließlich im Veranlagungsverfahren Anwendung.

Verrechnung positiver Kapitalerträge mit negativen Kapitalerträgen (Verrechnungstopf): Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden positive Kapitalerträge - unabhängig ihrer Herkunft (Wertpapiererträge / Erträge aus dem Einlagenbereich) sowie ihres Entstehungszeitpunktes - mit negativen Kapitalerträgen (gezahlte Stückzinsen/ Zwischengewinne sowie Veräußerungsverluste) verrechnet. Dabei können auch negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste), die nach einem positiven Kapitalertrag mit Steuerabzug erzielt werden, die Erstattung der vorher gezahlten Kapitalertragsteuer bewirken. Verluste aus Aktienverkäufen sind allerdings nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar. Diese rückwirkende Verrechnungsmöglichkeit besteht jedoch nur innerhalb desselben Veranlagungszeitraumes = Kalenderjahr.

Sparer-Pauschbetrag: Der Sparer-Pauschbetrag beträgt aktuell EUR 801,00 pro Person, bzw. EUR 1.602,00 bei Ehegatten. Um den Sparer-Pauschbetrag nutzen zu können, müssen Sie einen Freistellungsauftrag einreichen. Sollten Sie Konten und Depots bei verschiedenen Banken unterhalten, können Sie den Sparer-Pauschbetrag aufteilen. Die Summe der hinterlegten Sparer-Pauschbeträge darf die oben genannten Beträge nicht überschreiten.

Anrechenbare ausländische Quellensteuer: Die gezahlte, nicht rückforderbare, sowie in bestimmten Fällen auch die als gezahlt geltende - fiktive - ausländische Quellensteuer wird beim Kapitalertragsteuerabzug bis zu einer maximalen Höhe von 25% angerechnet. Die Rückforderung einer einbehaltenen, nicht anrechenbaren ausländischen Quellensteuer kann von in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässigen Personen oder Institutionen im Rahmen länderspezifischer Vorgaben über länderindividuelle Erstattungsformulare ganz oder teilweise beantragt werden. Hinsichtlich der notwendigen Formulare, anfallenden Kosten und der Vorgehensweise informieren Sie sich bitte bei Ihrer depotführenden Stelle.

Dividendenersatzzahlungen: Sofern Finanzinstrumente mit Underlying in US-amerikanischen Aktien oder einschlägige US-Indizes unter bestimmten Voraussetzungen sog. dividendenähnliche Erträge erzielen, sind diese nach US-rechtlichen Vorgaben quellensteuerpflichtig. Bei der sog. "Ermittellenlösung" behält bereits der Emittent pauschal 30% US-Quellensteuer ein und führt diese ab. Eine weitere Belastung des Depotkunden erfolgt nicht mehr. Bei der "Lösung" über die depotführende Stelle wird der persönliche Steuersatz des Depotkunden angewandt und dieser als reine Steuerbelastung gebucht. Diese gezahlte Quellensteuer ist nicht auf die deutsche Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Verrechnungsreihenfolge von Verlustverrechnungstopfen, Freistellungsauftrag und Quellensteuer:

Die Kapitalertragsteuer (gem. § 43a Abs. 3 Satz 1 - 2 EStG) wird unter Anwendung folgender Verrechnungsreihenfolge ermittelt:

- Verlustverrechnungstopf Aktien
- Verlustverrechnungstopf Sonstige
- Sparer-Pauschbetrag
- Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Ein Saldo in den Verlustverrechnungstopfen (Aktien und Sonstige) wird grundsätzlich auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Alternativ können Sie bis zum 15. Dezember eines Jahres eine Bescheinigung des nicht ausgeglichenen negativen Kapitalertrages bei Ihrer Bank schriftlich beantragen. In diesem Fall werden die Verlustverrechnungstopfe auf "Null" gestellt und es erfolgt kein Verlustvortrag in das nächste Kalenderjahr. Die Bescheinigung kann bei Ihrem Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Verrechnung mit weiteren positiven Kapitalerträgen, die Sie bei anderen Kreditinstituten erzielt haben, eingereicht werden.

Ausländischer thesaurierender Fonds: Sofern die Investmentgesellschaft Ihren Sitz im Ausland hat, kann von thesaurierten Erträgen kein Steuerabzug im Inland vorgenommen werden. Im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung sind daher die Ihnen mitgeteilten thesaurierten Erträge weiterhin als Einnahmen aus Kapitaleinkünften zu deklarieren (so genannte Pflichtveranlagung mit max. Einkommensteuersatz in Höhe von ebenfalls 25% auf diese Kapitalerträge).

Steuerbescheinigung (Jahres-Steuerbescheinigung): Anleger im Privatvermögen erhalten - auf schriftlichen Antrag Ihrerseits - eine Jahressteuerbescheinigung. Aufgrund der grundsätzlichen Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzuges ist eine Jahressteuerbescheinigung nur noch in bestimmten Fällen notwendig, insbesondere:

- zum nachträglichen Kirchensteuerabzug, sofern im Rahmen der Abrechnungen keine Kirchensteuerabführung erfolgt ist,
- zur Berücksichtigung eines nicht voll ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages für Kapitalerträge, die Sie bei anderen Instituten erzielt haben,
- zur Berücksichtigung noch nicht verrechneter anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für Kapitalerträge, die Sie bei anderen Instituten erzielt haben,
- zur Überprüfung des Steuerabzugs dem Grunde und der Höhe nach.

Liegt Ihr persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25%, dient die Jahressteuerbescheinigung auch zur so genannten "Günstigerprüfung" durch Ihr Finanzamt. Die Erstattung von dem gezahlter Kapitalertragsteuer erfolgt durch Ihr Finanzamt.

Hinweis für Steuerausländer: Eine eventuell einbehaltene ausländische Quellensteuer kann ggf. ganz oder teilweise im Rahmen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen von den zuständigen Finanzbehörden Ihres Wohnsitzlandes angerechnet werden.

Hinweis für Gebietsansässige zur Außenwirtschaftsverordnung: Gebietsansässigen Empfängern von Erträgen aus ausländischen Wertpapieren obliegt eine Meldepflicht nach § 67 Außenwirtschaftsverordnung, wenn die Gutschrift EUR 12.500 im Einzelfall übersteigt.

Erläuterung zu Abkürzungen:

AbgSt	= Abgeltungsteuer	BIC	= internationale Bank-/ Konten-Identifikation		
EStG	= Einkommensteuergesetz	InvStG	= Investmentsteuergesetz	ISIN	= internationale Wertpapier-Kennnummer
KapSt	= Kapitalertragsteuer	KiSt	= Kirchensteuer	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
SoLz	= Solidaritätszuschlag	TEV	= Teileinkünfteverfahren (nur für Betriebsvermögen / Veranlagung)		